

Constantin Hruschka<sup>1</sup>

## **Die Diskussion um die Bedeutung von Taufe und Konversion in Deutschland für das Asylverfahren aus völker- und europarechtlicher Sicht**

### **A. Einleitung**

Das nationale Asylrecht in Deutschland ist an den völkerrechtlichen Vorgaben der GFK ausgerichtet (vgl. § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG) und muss sich deshalb auch an dieser messen lassen. Durch die Vergemeinschaftung des Asylrechts mit dem Ziel der Schaffung eines „Gemeinsamen Europäischen Asylsystems“ tritt eine weitere, europarechtliche, Dimension hinzu. Hinsichtlich der Kriterien, die zur Anerkennung einer Person als Flüchtling führen, gibt die sog. Qualifikationsrichtlinie (QRL)<sup>2</sup> den europarechtlichen Rahmen vor. Aus dieser Richtlinie, insbesondere aus der Definition der Verfolgungshandlung in Art. 9 QRL und des Verfolgungsgrundes „Religion“ in Art. 10 Abs. 1 Bst. b) QRL, ergeben sich die Kriterien auf Grund derer eine Person als „religiös verfolgt“ anzuerkennen ist. Zu prüfen ist darüber hinaus, ob eine begründete Furcht vor Verfolgung besteht. Es muss also die Prognose getroffen werden, ob die geltend gemachte Verfolgung mit einer entsprechenden Wahrscheinlichkeit droht.<sup>3</sup>

### **Vorbemerkung 1: Anwendung der Bestimmungen der QRL im deutschen Recht**

Richtlinien sind zunächst nach Artikel 249 Abs. 3 EGV für die Mitgliedstaaten nur hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich und bedürfen daher grundsätzlich der Umsetzung in innerstaatliches Recht. Ungeachtet des Wortlauts des Artikel 249 Abs. 3 EGV hat der EuGH jedoch bereits zu Beginn der siebziger Jahre entschieden, dass einzelne Bestimmungen von Richtlinien unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne Umsetzung in nationales Recht unmittelbare Wirkung in den Mitgliedstaaten entfalten können.<sup>4</sup> Insbesondere gelten Richtlinienbestimmungen, die subjektiv-öffentliche Rechte für Private begründen, bei nicht ordnungsgemäßer oder Nichtumsetzung unmittelbar zugunsten des Betroffenen und sind dann von Amts wegen zu berücksichtigen.<sup>5</sup>

Im Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der EU vom August 2007<sup>6</sup> ist hinsichtlich der Kriterien der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes auf zentrale Bestimmungen der QRL verwiesen.<sup>7</sup> Für die nationalen Behörden und Gerichte besteht die Verpflichtung, Normen des deutschen Rechts richtlinienkonform auszulegen.

---

<sup>1</sup> Dr. Constantin Hruschka ist Beigeordneter Rechtsberater (UNHCR, Zweigstelle Nürnberg). Die hier geäußerten Ansichten sind die des Verfassers und werden nicht unbedingt von den Vereinten Nationen oder von UNHCR geteilt. Der Verfasser dankt Friederike Foltz und Dr. Roland Bank. Der Beitrag ist die ausformulierte und aktualisierte Version eines Vortrags, der auf der Tagung "Bedeutung von Taufe und Konversion für Asylverfahren und Staatskirchenrecht" vom Verfasser am 11. April 2008 in Hamburg gehalten wurde und als Grundlage für den Vortrag auf der Tagung im Mai 2009 diente. Der Beitrag in seiner in Hamburg gehaltenen Version ist veröffentlicht als Teil der epd-Dokumentation Nr. 47/2008, „Taufe und Konversion im Asylverfahren – Dokumentation eines Fachgesprächs am 11. April 2008 in Hamburg“, S. 25ff. Der Vortrag wurde auf der Grundlage der auf der UNHCR-Seite veröffentlichten PowerPointPräsentation "Die Bedeutung der EU Qualifikationsrichtlinie für das deutsche System des Flüchtlingsschutzes" gehalten (verfügbar unter: [http://www.unhcr.de/fileadmin/unhcr\\_data/pdfs/rechtsinformationen/2\\_EU/2\\_EU-Asyl/B.03\\_Qualifikationsrichtlinie/QualfRL\\_Juni\\_08.pdf](http://www.unhcr.de/fileadmin/unhcr_data/pdfs/rechtsinformationen/2_EU/2_EU-Asyl/B.03_Qualifikationsrichtlinie/QualfRL_Juni_08.pdf)). Eine umfassende Analyse der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zur Umsetzung der Qualifikationsrichtlinie findet sich bei: *Bank/Foltz*, Flüchtlingsrecht auf dem Prüfstand. Die Qualifikationsrichtlinie im deutschen Recht. Teil 1: Flüchtlingsrecht, Beilage zum Asylmagazin 10/2008.

<sup>2</sup> Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. L 304/12 vom 30. September 2004.

<sup>3</sup> Vgl. zum europarechtlich anwendbaren Wahrscheinlichkeitsmaßstab: *Hruschka/Löhr*, Der Prognosemaßstab für die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft nach der Qualifikationsrichtlinie, ZAR 2007, S. 180ff.

<sup>4</sup> EuGHE 1970, 1213 ff. – RS 33/70 „Spa/SACE“.

<sup>5</sup> EuGHE 1979, 1642 – Rs. 148/78 „Ratti“.

<sup>6</sup> Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union (EUAufhAsylRUG) vom 19.08.2007, BGBl. I S. 1970, 2008 I, S. 992.

<sup>7</sup> Vgl. § 60 Abs. 1 S. 5 und Abs. 11 AufenthG.

Als europäisches Sekundärrecht ist die QRL, und damit auch ihre Umsetzung ins nationale Recht, stets an den Maßstäben des europäischen Primärrechts zu messen; die primärrechtlichen Vorgaben sind ferner bei der Auslegung der Qualifikationsrichtlinie und der Umsetzungsgesetzgebung durch nationale Behörden und Gerichte ebenso wie durch europäische Instanzen zu berücksichtigen. Neben den europarechtlich üblichen Bindungen etwa an die Grund- und Menschenrechte, wie sie in der EMRK oder den nationalen Verfassungen verankert sind, ergibt sich aus Art. 63 Abs. 1 Nr. 1 EGV, dass im Fall der hier untersuchten QRL auch die GFK als europäisches Primärrecht zu berücksichtigen ist.<sup>8</sup> Dabei sind neben dem Wortlaut der GFK in ihren authentischen Fassungen in englischer und französischer Sprache insbesondere auch die Systematik und die Staatenpraxis zu berücksichtigen.<sup>9</sup>

## **Vorbemerkung 2: „Asyltaktischer Glaubenswechsel“ – Diskussion um eine falsch gestellte Frage**

In der Auseinandersetzung um die Frage der „religiösen Verfolgung“ spielt der sog. asyltaktische Glaubenswechsel (VGH Hessen), also die Konversion ohne „echte“ innere Überzeugung, eine bedeutende Rolle. Die die Taufbescheinigungen ausstellenden Kirchen fühlen sich durch die Praxis der Behörden und Gerichte, Fragen zum Inhalt des Glaubens zu stellen, in ihrer Souveränität beeinträchtigt und sehen in diesem Kontext die Gefahr eines Eingriffs in das im Grundgesetz verankerte kirchliche Selbstbestimmungsrecht.<sup>10</sup> Im Kern geht es in der Diskussion um die Frage, ob Personen, die über Asylverfahren entscheiden, die Befugnis haben, Glaubensinhalte „abzuprüfen“, um festzustellen, ob eine Person „überzeugend“ oder „echt“ konvertiert ist. Die Diskussion gerät dann teilweise auf ein falsches Gleis, da diese Frage nach dem Grundgesetz klar zu beantworten ist: Selbstverständlich können und dürfen Behörden und Gerichte im Asylverfahren keine Prüfung vornehmen, ob ein „echter“ Glaubenswechsel vorliegt und damit faktisch Taufbescheinigungen und „echte“ Kirchenzugehörigkeit „überprüfen“. Dies ist im säkularen Staat ausschließlich Aufgabe der Kirchen, so dass Aussagen in Asylentscheidungen, die bei vorliegenden Taufbescheinigungen davon ausgehen, dass eine Person „nicht konvertiert“ sei, nicht zulässig sind. Trotzdem können die Antworten auf Fragen nach Glaubensinhalten und Glaubenspraxis von entscheidender Bedeutung für das Asylverfahren sein, da es für die Frage, ob eine Person auf Grund „religiöser Verfolgung“ als Flüchtling anzuerkennen ist, darauf ankommt, dass dieser Person in ihrem Herkunftsland eine Gefahr auf Grund der „Religion“ droht.<sup>11</sup> Unterstellt in einem islamischen Land würden nur besonders aktive und bibelkundige Christen verfolgt, käme es gerade nicht auf die Konversion allein, sondern auch auf die Frage der Ausübung des Glaubens an. In diesem Zusammenhang können dann die Antworten auf die oben genannten Fragen ein wichtiges Indiz für die Gefahrenprognose sein. Im Folgenden wird dargestellt, wie aus europa- und völkerrechtlicher Sicht der Begriff der „Religion“ im Asylverfahren zu verstehen ist und welche Konsequenzen dieser für die Rechtsanwendung in Deutschland haben sollte.

## **B. Verfolgungsgrund: Religion (Art. 10 Abs. 1 b) QRL)**

Nach der GFK gibt es fünf Verfolgungsgründe, die auch in § 60 Abs. 1 AufenthG genannt sind. Diese Verfolgungsgründe sind im europäischen Recht in Art. 10 Abs. 1 QRL genauer definiert. Diese Definitionen sind durch den Verweis auf Art. 10 QRL in § 60 Abs. 1 S. 5 AufenthG auch Teil des

---

<sup>8</sup> Diese Bindung ist auch in Erwägungsgrund 2 QRL nochmals ausdrücklich bekräftigt worden. Vgl. auch *Zimmermann*, Der Vertrag von Amsterdam und das deutsche Asylrecht, NVwZ 1998, 450.

<sup>9</sup> Als völkerrechtlicher Vertrag ist die GFK nach Art. 31 des Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23.5.1969 (BGBl. 1985 II, 926) auszulegen.

<sup>10</sup> Vgl. dazu vertiefend *Wellert*, Taufe und Konversion im Asylverfahren – staatskirchenrechtliche Aspekte, in: epd-Dokumentation 47/2008 (Fn. 1), S 12ff.

<sup>11</sup> Vgl. UNHCR-Richtlinie Religion, Rn. 27.

nationalen Asylrechts in Deutschland geworden. Art. 10 Abs. 1 b) QRL definiert den Verfolgungsgrund Religion wie folgt:

„Der Begriff der Religion umfasst insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind.“

### **Problemstellungen**

Bei der Prüfung des Verfolgungsgrundes „Religion“ auf der Grundlage der europa- und völkerrechtlichen Lage ergeben sich drei Problemkomplexe. Es stellt sich zunächst die Frage nach dem Umfang der geschützten religiösen Handlungen. Wird umfassender Schutz gewährleistet oder werden mögliche Beschränkung der öffentlichen Religionsausübung asylrechtlich für zumutbar gehalten? Welche Schranken gelten bei dieser Prüfung? Des Weiteren ergeben sich Schwierigkeiten daraus, dass die Trennung zwischen der drohenden Gefahr als Verfolgungshandlung und der Anknüpfung an Verfolgungsgrund Religion nicht hinreichend klar ist. In einigen Entscheidungen wurde und wird der Schutzbereich selbst dann auf den Menschenwürdekern der Religionsfreiheit beschränkt, wenn Leib, Leben oder Freiheit durch Sanktionen bedroht sind. Der dritte Fragenkomplex ist insbesondere im Hinblick auf die Frage der Konversion im Aufnahmeland (Deutschland) relevant. Da in diesen Fällen die Verfolgungsgefahr von zukünftigen Handlungen abhängt, wird mitunter erwartet, dass die schutzsuchende Person auf das „forum internum“ oder ein sonstwie geartetes „religiöses Existenzminimum“ ausweicht.

### **Kausale Verbindung**

Es ist eine kausale Verknüpfung zwischen der Verfolgungshandlung und dem Verfolgungsgrund erforderlich (Art. 9 Abs. 3 QRL). Die Verfolgung muss also gerade wegen der Religionszugehörigkeit erfolgen. Wäre also z.B. eine Person wegen eines Diebstahls der Gefahr einer hohen Gefängnisstrafe ausgesetzt (Art. 9 Abs. 2 c) QRL: „unverhältnismäßige Bestrafung“), dann müsste für die Anerkennung einer religiösen Verfolgung nachgewiesen werden, dass diese Gefahr gerade wegen der Religionszugehörigkeit bestehe (also z.B. Personen mit anderer Religionszugehörigkeit eine geringere Strafe drohe). Knüpft die unverhältnismäßige Strafdrohung an keinen Verfolgungsgrund an, erfüllt die betroffene Person nicht die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Sie kann dann allenfalls auf Grund der drohenden Bestrafung möglicherweise subsidiären Schutz gem. § 60 Abs. 2, 5 oder 7 AufenthG beanspruchen. Im Fall einer Konversion in Deutschland müsste dann in diesem Beispielfall also nachgewiesen werden, dass auf Grund der Konversion nunmehr durch den Glaubenswechsel eine höhere Strafe droht.

### **Änderungsbedarf**

Im Gegensatz zur bisherigen deutschen Praxis der Auslegung des Kriteriums der Verfolgung aus Gründen der Religion wird in der Definition der Richtlinie anerkannt, dass eine kausale Verbindung zu jedweder religiösen Betätigung ausreichen kann, die Voraussetzungen für das Vorliegen des Verfolgungsgrundes Religion zu erfüllen.<sup>12</sup> Deutlich wird dieser Ansatz auch in Art. 10 Abs. 2 QRL, der klarstellt, dass es dahinstehen kann, ob eine Person „tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern

---

<sup>12</sup> Vgl. UNHCR Richtlinie „Religion“, Rn. 9f.

ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden". Ein Eingriff in die Religionsfreiheit selbst ist somit nicht Voraussetzung für die „religiöse Verfolgung“.<sup>13</sup>

Die Definition macht an einem entscheidenden Punkt eine Änderung der deutschen Recht(sprechung)spraxis notwendig: Nach der bisherigen deutschen Rechtsprechung war eine Verfolgung aus religiösen Gründen dann nicht gegeben, wenn trotz der gegen eine religiöse Überzeugung gerichteten Maßnahmen bei einer potentiellen Rückkehr ein „von der Menschenwürde gebotenes religiöses Existenzminimum belassen“ würde.<sup>14</sup> Das Bundesverwaltungsgericht hat insoweit betont, dass „Verfolgungsmaßnahmen, die nicht mit einer Gefahr unmittelbar für Leib und Leben oder Beschränkungen der persönlichen Freiheit verbunden sind, [...] vielmehr nur dann einen Verfolgungstatbestand [bilden], wenn sie nach Art und Schwere die Menschenwürde verletzen“.<sup>15</sup> Dazu zählt das Gericht „nicht nur das forum internum häuslicher Andacht, sondern auch die Möglichkeit des gemeinsamen Gebets und des Gottesdienstes in Gemeinschaft mit anderen Gläubigen nach dem überlieferten Brauchtum“.<sup>16</sup> Dabei wurde von der deutschen Rechtsprechung bisher nicht geprüft, ob die im Fall einer öffentlichen Glaubensausübung zu erwartenden Sanktionen als schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen einzustufen wären, sondern nur, ob bereits der mit der Sanktionsdrohung verbundene Eingriff in die Religionsfreiheit den Menschenwürdekern des Grundrechts antastet und daher als asylrelevant zu bewerten ist. In allen anderen Fällen drohender Verfolgungsmaßnahmen auf Grund der religiösen Überzeugung wurde ein Ausweichen auf das religiöse Existenzminimum für zumutbar gehalten und damit hypothetisch der Prüfung zu Grunde gelegt. Der bisherige Ansatz hat damit nach dem Umfang der geschützten Handlungen differenziert und es für die betroffenen Personen als zumutbar angesehen, auf nicht geschützte Handlungen zu verzichten, um einer drohenden Verfolgung zu entgehen.

In diesem Kontext stellt sich nunmehr die Frage, in welchem Umfang religiös motivierte Handlungen vom Religionsbegriff der QRL umfasst sind. Teilweise haben die Gerichte in Deutschland hier aus dem Wortlaut der Definition eine Einschränkung der Schutzgewährleistung herausgelesen, in dem Sinne, dass im öffentlichen Bereich nur die „Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten“ erfasst sein solle.<sup>17</sup> Dem Wortlaut der QRL ist allerdings eine Einschränkung des Schutzbereiches kaum zu entnehmen; nach ihm ist jede Religionsausübung umfasst, einschließlich „sonstige[r] religiöse[r] Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen.“ Dementsprechend geht mittlerweile im Lichte der geänderten Rechtslage die Mehrzahl der Gerichte, die sich mit dieser Frage vertieft beschäftigt hat, von einem umfassenden Religionsbegriff der QRL aus.<sup>18</sup> So führt z.B. das OVG Niedersachsen (9 LB 373/06 - Urteil vom 19. März 2007) aus:

„Über den auf der nationalen Ebene der Bundesrepublik Deutschland lediglich gewährten Schutz des sog. religiösen Existenzminimums deutlich hinausgehend, schützt Art. 10 Abs. 1 Satz 1 b [QRL] die religiöse Identität des Einzelnen nunmehr umfassend. [...] Der Betroffene kann im Gegensatz zur früheren Rechtslage in Deutschland nicht mehr darauf verwiesen werden, seinen Glauben bzw. die nach seinem Glauben wesentlichsten Riten allein im Rahmen seiner Privatsphäre zu verrichten.“

<sup>13</sup> Vgl. für den vergleichbaren Bereich der Strafverfolgung auf Grund einer vermeintlichen ‚politischen Überzeugung‘: BVerfG, Beschluss vom 12. Februar 2008 – 2 BvR 2141/06.

<sup>14</sup> BVerfGE 76, 143; BVerwG, Urteil vom 20. Januar 2004 - 1 C 9. 03.

<sup>15</sup> BVerwG, Urteil vom 18. Dezember 1986, EZAR 202, Nr. 7, 6.

<sup>16</sup> BVerwG aaO.

<sup>17</sup> VG München, Urteil vom 22. Januar 2007 - M 9 K 06.51034: „Im Übrigen würde auch die Definition des Begriffs der Religion in Art. 10 Abs. 1 Buchst. b der Qualifikationsrichtlinie nicht das öffentliche Missionieren umfassen. Die Vorschrift schützt im öffentlichen Bereich die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten.“

<sup>18</sup> OVG Niedersachsen, Urteil vom 19. März 2007 - 9 LB 373/06; Bayerischer VGH, Urteil vom 23. Oktober 2007 - 14 B 06.30315; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 20. November 2007 - A 10 S 70/06; VG Karlsruhe, Urteil vom 19. Oktober 2006 - A 6 K 10335/04.

Auch der Bayerische VGH<sup>19</sup> und der VGH Baden-Württemberg<sup>20</sup> stellen diesen Aspekt klar. Sehr deutlich formuliert das VG Karlsruhe<sup>21</sup>: „Letztlich schützt die Neuregelung die religiöse Identität des Einzelnen in allen seinen Aspekten, zu welchen auch das bloße Bekenntnis zum Glauben in der Öffentlichkeit rechnet.“

In Anbetracht dieses umfassenden Religionsbegriffes stellt sich die Frage nach den Schranken der geschützten Religionsausübung.<sup>22</sup> Hier kann zur Bestimmung der Schranken der aus der Grundrechtsdogmatik bekannte Ansatz der allgemeinen Schranken<sup>23</sup> bzw. der praktischen Konkordanz<sup>24</sup> herangezogen werden. Dies bedeutet, dass die Grundrechte einer Person dort ihre Schranke finden, wo sie mit den Grundrechten anderer Personen potentiell in Konflikt kommen. In diesem Bereich ist eine entsprechende Interessen- und Schutzgüterabwägung zu treffen, die dann im Einzelfall zu einer Bewertung führt, ob die jeweilige Religionsausübung beschränkt werden darf oder nicht (und gegebenenfalls, in welchem Umfang). Einen solchen Ansatz, der die Interessenabwägung im Einzelfall vornimmt, haben verschiedene Gerichte erwogen. In einer Entscheidung, die diese Interessenabwägung in mehrfacher Weise nicht überzeugend vornimmt, hat das VG Karlsruhe<sup>25</sup> aus diesen Grundsätzen eine Schranke aufgrund von Belästigung angenommen, wenn die asylsuchende Person potentiell bei Rückkehr missionierend tätig sein würde. Hier wurde aufgrund einer potentiellen Belästigung einer anderen Person durch das Missionieren hergeleitet, dass diese Betätigung auch im Hinblick auf die QRL „keinen besonderen Schutz beanspruchen“ könne. Dabei hat es das Gericht

---

<sup>19</sup> BayVGH aaO: „Gegenüber dem religiösen Existenzminimum, dem sog. forum internum, umfasst der Begriff der Religion in diesem Sinne nunmehr die Teilnahme an religiösen Riten in der Öffentlichkeit, aber auch sonstigen Betätigungen, Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind. Dazu zählen insbesondere das offene, nicht nur an die Mitglieder der eigenen Religionsgemeinschaft gewandte Bekenntnis der persönlichen religiösen Überzeugung wie auch die Darstellung ihrer Verheißungen und damit auch missionarische Betätigung, die gerade darin besteht, Nicht- oder Andersgläubigen vor Augen zu führen, welches Heil den die jeweiligen Lehren beachtenden Gläubigen im Gegensatz zu der Verdammnis Ungläubiger erwartet. Eine Beschränkung dieses Bekenntnisses und der Verkündigung auf den Bereich der eigenen Glaubensgemeinschaft kann weder dem Wortlaut noch der Systematik der Vorschrift entnommen werden. Es sind vielmehr alle Betätigungen, Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen erfasst, die sich auf eine ernst zu nehmende religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind.“ Gegen diese Entscheidung wurde die Revision vom Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 6. März 2008 – 10 B 5.08 zugelassen (Az. des Revisionsverfahrens 10 C 1.08).

<sup>20</sup> VGH BaWü aaO (Fn. 18): „Ist hiernach der Schutzbereich der Religion weit zu verstehen, so bietet die Vorschrift [Art. 10 Abs. 1 lit. b QRL] keinen Anhalt für ein von vornherein einengendes Verständnis, wonach nicht jede Form der öffentlichen Glaubensbetätigung geschützt sei, sondern nur die aus dem jeweiligen religiösen Verständnis glaubensprägenden beziehungsweise unverzichtbar gebotenen und existentiellen Betätigungen gemeint sein könnten. Dies folgt insbesondere nicht aus dem den Art. 10 Abs. 1 lit. b QRL abschließenden Satzteil „...die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind.“ Das Gegenteil folgt schon aus der Weite des Begriffs „sich auf eine religiöse Überzeugung stützen“, der - insoweit nahe liegend - verlangt, dass die jeweils zu beurteilende Betätigung auf einer religiösen Überzeugung beruhen muss bzw. auf diese zurückgeführt werden kann, ohne aber zwingenden Charakter derart haben zu müssen, dass der oder die Betreffende im Falle des Unterlassens Gewissensnot erleiden oder sündig werden würde. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass Art. 10 Abs. 1 lit. b QRL ausdrücklich etwa auch die Nichtteilnahme an religiösen Riten schützt, somit die Entscheidung, sich religiöser Betätigungen gerade zu enthalten, indem Handlungen, die die Religion als Verhaltensweise zu bestimmten Anlässen vorgibt, gerade unterlassen werden [...].“

<sup>21</sup> VG Karlsruhe aaO (Fn. 18).

<sup>22</sup> Vgl. dazu auch UNHCR-Richtlinie „Religion“, Rn. 15f.

<sup>23</sup> Grabenwarter/Marauhn, Grundrechtseingriff und –schränken, in: Grote/Marauhn, EMRK/GG – Konkordanzkommentar, Tübingen 2007, S. 332ff.

<sup>24</sup> Vgl. grundlegend: K. Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Aufl., Heidelberg, 1999; Rn. 72: „Verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter müssen in der Problemlösung einander so zugeordnet werden, daß jedes von ihnen Wirklichkeit gewinnt. [...] beiden Gütern müssen Grenzen gesetzt werden, damit beide zu optimaler Wirksamkeit gelangen können.“ Auch das Bundesverfassungsgericht hat verschiedentlich die Herstellung von Konkordanz bei Grundrechtskollisionen gefordert (BVerfGE 41, 29 [51]; 77, 240 [255]; 81, 298 [308]).

<sup>25</sup> VG Karlsruhe, aaO, (Fn. 18): „Begrenzung des Schutzes der religiösen Betätigung: Soweit diese mit einer Beeinträchtigung oder Belästigung Anders- oder Nichtgläubiger einhergeht, kann sie einen Schutz nicht mehr beanspruchen. Ein aggressives oder auch nur als belästigend empfundenen Missionieren kann nach wie vor - entsprechend der bisherigen einhelligen Rechtsprechung - keinen besonderen Schutz beanspruchen, genauso wenig wie das öffentliche, auf ihre Beseitigung gerichtete Infragestellen einer etwa bestehenden Staatsreligion. Art. 10 Abs. 1 Satz 1 b der Qualifikationsrichtlinie hat nach allem die auch öffentliche Darstellung der eigenen religiösen Identität im Wege der Glaubenbetätigung - ohne dass diese jedoch zugleich gegen andere Glaubensüberzeugungen gerichtet sein darf - im Blick.“

unterlassen, eine Abwägung zwischen den geschützten Handlungen und der Grundrechtsbeeinträchtigung bei der der Missionierung „ausgesetzten“ Person vorzunehmen.<sup>26</sup> Nach der Rechtsprechung des EGMR und des Bundesverfassungsgerichts gehört das Missionieren eindeutig zu den durch die Religionsfreiheit geschützten Handlung.<sup>27</sup> Eine allgemeine Schranke hinsichtlich des Missionierens ist auch dem Wortlaut der QRL nicht zu entnehmen. Vielmehr stellt sich diese Frage im Hinblick auf die allgemeinen Schranken der Religionsfreiheit. Diese ergeben sich im Bereich der QRL aus den Schranken, die im internationalen Recht für die Religionsausübung anerkannt sind. Dies hat das OVG Saarland<sup>28</sup> überzeugend folgendermaßen begründet:

„Dies bedeutet, dass die Freiheit eines Asylbewerbers, eine Religion eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, nicht beschränkbar ist, während die Freiheit, seine Religion im privaten wie im öffentlichen Bereich zu bekennen beziehungsweise zu bekunden, den immanenten Schranken unterliegt, die in Art. 18 Abs. 3 IPbPR beziehungsweise Art. 9 Abs. 2 EMRK Ausdruck gefunden haben. Dementsprechend darf die religiöse Betätigung Einzelner oder der Gemeinschaft nur zum Schutz der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, der Gesundheit, der Sittlichkeit (Moral) und der Rechte und Freiheiten anderer verboten oder reglementiert werden. Dabei ist - wie auch in Art. 18 Abs. 3 IPbPR und Art. 9 Abs. 2 EMRK vorgeschrieben - zu fordern, dass das Gesetz, das verbietet oder reglementiert beziehungsweise aufgrund dessen verboten oder reglementiert wird, allgemeiner Natur ist, d.h. es muss für alle Staatsbürger - egal welcher religiösen Ausrichtung sie angehören - gleichmäßig Geltung entfalten, darf daher nicht auf bestimmte religiöse Gruppen zielen und ausschließlich für diese Einschränkungen vorsehen. Gemessen hieran sind beispielsweise Meldepflichten oder Sicherheitsauflagen für die Veranstaltung einer Prozession ebenso unbedenklich wie Vorschriften über Impfpflichten oder das Verbot religiöser Bräuche oder Riten, die die Sittlichkeit verletzen oder die Gesundheit der Teilnehmer gefährden [...].“

So ähnlich interpretiert auch der VGH Baden-Württemberg diesen Punkt<sup>29</sup>: „Ausgehend hiervon liegt es nahe, diese universal anerkannten Grenzen [Art. 18 IPbPR, Art. 9 EMRK] der Religionsausübungsfreiheit auch zur Konkretisierung des Art. 10 lit. b QRL und seiner Grenzen sinngemäß heranzuziehen.“ Eine etwas abweichende Dogmatik ist beim grundgesetzlichen Schutz der Religionsfreiheit zu beachten, nach der aber auch grundlegende Schranken für die Religionsausübung vorgesehen sind.<sup>30</sup>

Im Bereich des Schutzes vor religiöser Verfolgung spielen diese Unterschiede bisher keine besondere Rolle, vielmehr ist festzuhalten, dass die QRL grundsätzlich einen umfassenden Schutz aller religiösen Betätigungen vorsieht und dass dieser umfassende Schutz nur im Ausnahme- und Einzelfall beschränkt werden kann. Der Religionsbegriff in Art. 10 Abs. 1 b) QRL ist in einem sehr umfassenden Sinne definiert. Die dort genannten Ausübungsformen der Religionsfreiheit sind nur beispielhaft aufgezählt („insbesondere“). Damit sind jedenfalls alle denkbaren öffentlichen Betätigungsformen im Religionsbegriff enthalten. Nicht nur die Teilnahme an öffentlichen Gottesdiensten („Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich“), sondern auch jede andere Art der öffentlichen Religionsausübung („sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen“) ist begrifflich von der QRL erfasst. Damit ist eine Differenzierung zwischen

---

<sup>26</sup> In diesem Kontext hat das BVerfG ausgeführt, „daß Mißbrauch namentlich dann vorliegt, wenn die Würde der Person anderer verletzt wird“ BVerfGE 12, 1 (4).

<sup>27</sup> Vgl. dazu z.B. EGMR, Kokkinakis gg Griechenland, Urteil vom 25. Mai 1993 - 14307/88 [1993] ECHR 20 und (zuletzt) BVerfGE 105, 279 (294).

<sup>28</sup> OVG Saarland, Urteil vom 26. Juni 2007 - 1 A 222/07.

<sup>29</sup> VGH BaWü aaO (Fn. 18).

<sup>30</sup> C. Walter, Religions- und Gewissensfreiheit, in: Grote/Maruhn (Fn. 23), S. 817ff., 880ff.

öffentlicher und nicht-öffentlicher Religionsausübung oder zwischen Kern- und Peripherbereich der Religionsfreiheit bei der Prüfung des Verfolgungsgrundes systematisch nicht möglich.<sup>31</sup>

### **Differenzierung zwischen Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund**

Für die Frage, ob Flüchtlingsschutz zu gewähren ist, ist zudem zu prüfen, ob eine hinreichend schwerwiegende Menschenrechtsverletzung droht. Ob eine Sanktionsdrohung für einen Schutzsuchenden tatsächlich besteht, wenn er oder sie den sanktionsauslösenden Tatbestand im Heimatland noch nicht erfüllt hat, ist dagegen eine Frage der begründeten Furcht vor Verfolgung. Nur an dieser Stelle ist die Frage des zukünftigen Verhaltens für die Abgabe einer Prognose hinsichtlich der drohenden Verfolgungsgefahr dogmatisch relevant. Eine begründete Furcht vor Verfolgung kann aber nur dann vorliegen, wenn die die Gefahr auslösende Handlung von dem oder der Betroffenen als religiös verpflichtend empfunden wird. Nur dann ist zu erwarten, dass er oder sie sich trotzdem entsprechend religiös betätigen oder diese Handlung lediglich aufgrund der Furcht vor Verfolgung unterlassen wird. In diesen Fällen (insbesondere bei der Konversion im Aufnahmestaat) kommt es also für die Flüchtlingseigenschaft nicht darauf an, ob eine bestimmte Ausübung der Religionsfreiheit zum religiösen Existenzminimum bzw. zur Ausübung im forum internum gezählt werden kann, sondern nur darauf, ob die fragliche Handlung oder Unterlassung vom Antragsteller individuell als verpflichtend empfunden wird. Insoweit ist es auch (wenn überhaupt) nur von untergeordneter Bedeutung, ob die entsprechende Betätigung von der jeweiligen Religionsgemeinschaft als verpflichtend angesehen wird. Einer solchen Verpflichtung kommt allenfalls Indizwirkung zu. Die Prüfung der begründeten Furcht vor Verfolgung nach dem Flüchtlingsrecht ist immer als Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung aller individuellen Aspekte vorzunehmen.<sup>32</sup> Es muss also zwischen der Frage der Berührung des Schutzbereiches und der Frage der Verfolgungshandlung („droht eine hinreichend schwerwiegende Menschenrechtsverletzung?“) genau unterschieden werden. Es reicht für die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus nicht aus, dass die religiöse Betätigung eingeschränkt ist, sondern es muss eine Verfolgungshandlung gem. Art. 9 QRL vorliegen.

Diese Differenzierung bereitet vielen Rechtsanwendenden große Schwierigkeiten. Ein (Haupt)grund für diese Schwierigkeiten ist, dass die **Religion einerseits Verfolgungsgrund**, d.h. Anknüpfungspunkt für die Verfolgung ist; **andererseits** kommt die **Religionsfreiheit** im Rahmen der Prüfung der **Verfolgungshandlung** als verletztes Schutzgut in Betracht. Auf Letzteres kommt es aber nur an, wenn nicht schon andere schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen (Eingriffe in Leib, Leben oder Freiheit) als Verfolgungshandlung drohen. In der Praxis werden diese Elemente häufig nicht genau voneinander unterschieden, so heißt es z.B. in den Anwendungshinweisen des BMI vom 13.10.2006<sup>33</sup>:

„Allerdings ist die bloße Unterbindung von Glaubensmanifestationen, dazu zählt auch die religiöse Betätigung im öffentlichen Bereich, dafür regelmäßig nicht ausreichend. **Die Richtlinie will nicht jegliche Handlung mit Religionsbezug schützen, sondern die mit der Menschenwürde untrennbar verknüpften Glaubensüberzeugungen.** Die Asylrelevanz

---

<sup>31</sup> Das BVerwG (Urteil vom 5. März 2009, Az. 10 C 51.07) bezeichnet die Frage einer möglichen Differenzierung zwischen „forum internum“ und „forum externum“ als „europarechtliche Zweifelsfrage“, verzichtete aber mangels Entscheidungserheblichkeit im entschiedenen Einzelfall auf eine Vorlage an den EuGH.

<sup>32</sup> Vgl. Art. 4 Abs. 3 c) QRL: „Die Anträge auf internationalen Schutz sind individuell zu prüfen, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist: [...] c) die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Antragstellers, einschließlich solcher Faktoren wie familiärer und sozialer Hintergrund, Geschlecht und Alter, um bewerten zu können, ob in Anbetracht seiner persönlichen Umstände die Handlungen, denen er ausgesetzt war oder ausgesetzt sein könnte, einer Verfolgung oder einem sonstigen ernsthaften Schaden gleichzusetzen sind.“

<sup>33</sup> *Bundesministerium des Innern*, Hinweise des Bundesministeriums des Innern zur Anwendung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU L 304 vom 30. September 2004, S. 12 ff.) in der Bundesrepublik Deutschland vom 13. Oktober 2006, S. 9.

religionsbezogener Eingriffe bemisst sich immer danach, ob eine hinreichend schwerwiegende Rechtsgutverletzung im Sinne von Artikel 9 der Richtlinie vorliegt. Dies ist grundsätzlich anzunehmen, wenn die religiöse Betätigung Sanktionen nach sich zieht, die einen Eingriff nach Artikel 9 der Richtlinie darstellen.“

Trotz der äußerlichen Differenzierung werden die verschiedenen Ebenen vermischt: Die markierte Aussage bezieht sich auf Art. 10 Abs. 1 b) QRL, in der die geschützten Handlungen/Unterlassungen *des Verfolgten* dargelegt werden. Hier sind Handlungen oder Unterlassungen in Ausübung der Religionsfreiheit umfassend geschützt. Es ist dann, wenn dieser umfassende Schutz nicht gewährleistet ist, weitere Voraussetzung des Schutzes, dass die Handlungen *des Verfolgers*, vor denen geschützt werden soll, schwerwiegend genug sind, um die Kriterien des Art. 9 QRL zu erfüllen. Zur Erläuterung sei daher nochmals festgehalten, dass wenn eine Sanktionsdrohung (drohende schwerwiegende Menschenrechtsverletzung) vorliegt, die den Voraussetzungen des Art. 9 QRL genügt, die flüchtlingsrelevante *Anknüpfung (Verfolgungsgrund)* gerade nicht auf den Menschenwürdekern der Ausübung der Religionsfreiheit beschränkt ist. Liegt keine entsprechende Sanktionsdrohung vor, die den Voraussetzungen des Art. 9 QRL genügt, kann die *Verfolgungshandlung* auch in einer Verletzung der Religionsfreiheit bestehen. Nur dann ist zu prüfen, ob diese Verletzung der Religionsfreiheit schwerwiegend genug ist, um die Voraussetzungen von Art. 9 QRL zu erfüllen (also z.B. die vollständige Unterbindung der Religionsausübung mit „milden Mitteln“). So hat z.B. das VG Leipzig<sup>34</sup> einer aus Afghanistan stammenden Familie hinduistischen Glaubens Flüchtlingsschutz gewährt, da es als erwiesen ansah, dass trotz einer offiziellen Politik der Religionsfreiheit (Garantien in der Verfassung etc.) Hindus und Sikhs ihre Religion in Afghanistan faktisch nicht mehr ausüben können.<sup>35</sup>

In der Rechtsprechung findet sich häufig eine Vermischung der Begrifflichkeit, so heißt es z.B. in einer Entscheidung des VG Gießen<sup>36</sup>: „Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts [...] gelten als *Verfolgungshandlung* nur Eingriffe in das religiöse Existenzminimum [...]. Demgegenüber umfasst der *Begriff der Religion nach der genannten Richtlinienbestimmung* ausdrücklich auch die Teilnahme oder die Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder im öffentlichen Bereich, alleine oder in Gemeinschaft mit anderen.“ Ähnliche Schwierigkeiten zeigen sich in einer Begründung des OVG Niedersachsen<sup>37</sup>:

„Verfolgungshandlung [ist] nur eine „schwerwiegende Verletzung“ von Menschenrechten. Mithin setzt im Rahmen der Religionsfreiheit eine Verletzung der [QRL] voraus, dass ein schwerwiegender religiöser Konflikt entsteht [...] Denn bei der gebotenen generellen Betrachtungsweise ist die Glaubensüberzeugung der Yeziden zu beachten, wonach ihre religiösen Rituale nicht vor den Augen Ungläubiger praktiziert werden dürfen [...] Ein schwerwiegender Konflikt im beschriebenen Sinn ist damit von vornherein auszuschließen.“

Hier wird eine (Teil-)Frage der begründeten Furcht („droht tatsächlich im Einzelfall eine Verfolgungshandlung?“), als Begründung für die Einschränkung des Verfolgungsgrundes bzw. der erhöhten Anforderungen an die Qualität der Verfolgungshandlung herangezogen.

---

<sup>34</sup> VG Leipzig, Urteil vom 21. März 2007 - A 1 K 30746/03.

<sup>35</sup> Vgl. hierzu auch das Urteil des Hessischen VGH vom 2. April 2009, Az. 8 A 1132/07.A, zur gleichen Problematik, in dem insbesondere auch die Lebensbedingungen der Hindus in Afghanistan in den Blick genommen werden.

<sup>36</sup> VG Gießen, Urteil vom 18. Januar 2007 - 5 E 3970/06.A.

<sup>37</sup> OVG Niedersachsen, Beschluss vom 7. Juni 2007 - 2 LA 416/07.



Weite Teile, insbesondere der obergerichtlichen Rechtsprechung, haben aber seit „Inkrafttreten“ der QRL<sup>38</sup> Begründungswege gefunden, mit denen die Verknüpfung von Verfolgungshandlung und -grund korrekt dargelegt wird. So führt das OVG Saarland<sup>39</sup> aus:

„Unter Einbeziehung dieser Definition ist die in Art. 2 c RL als Merkmal eines Flüchtlings aufgeführte begründete Furcht vor Verfolgung wegen seiner Religion tatbestandlich gegeben, wenn der Schutzsuchende wegen seiner theistischen, nichttheistischen oder atheistischen Glaubensüberzeugung oder wegen der alleinigen oder gemeinschaftlichen Teilnahme beziehungsweise Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich oder wegen sonstiger religiöser Betätigungen beziehungsweise Meinungsäußerungen oder wegen eigener oder gemeinschaftlicher Verhaltensweisen, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind, befürchten muss, in seiner Heimat von Verfolgungshandlungen betroffen zu werden.“

Auch der VGH Baden-Württemberg<sup>40</sup> differenziert entsprechend:

„Auch wenn hiernach formal betrachtet gewissermaßen eine ‚bloße‘ oder ‚einfache‘ Beeinträchtigung eines Menschenrechts nicht schutzbegründend sein kann, so darf andererseits, wie dargelegt, nicht aus dem Auge verloren werden, dass Art. 10 Abs. 1 lit. a QRL Ausdruck einer Anerkennung bzw. eines Bekenntnisses zu dem grundlegenden Menschenrecht einer gerade auch öffentlichen Glaubensbetätigung ist. [...] Deshalb wäre es nach Auffassung des Senats verfehlt, kurzschlüssig von einer flüchtlingsschutzrelevanten Verfolgungshandlung nur dann auszugehen, wenn die bisher im asylrechtlichen Kontext relevanten Kriterien eines asylerheblichen Eingriffs in das religiöse Existenzminimum erfüllt sind [...]. Bei dieser Sichtweise würde sich die Anerkennung dieses Menschenrechts in der Rechtswirklichkeit nicht durchsetzen und bliebe wirkungs- und folgenlos.“

## Exemplum

Besonders deutlich wird die Gesamtproblematik, wenn das religiöse Existenzminimum als Maßstab für Verfolgungshandlung qualifiziert wird und dabei noch eine immanente Schrankenprüfung angedeutet wird. In einem Urteil vom 24. Mai 2007 hat das VG Berlin in diesem Zusammenhang ausgeführt<sup>41</sup>:

„Zugleich hat das [BVerfG] auch den Zugriff auf die Religionsausübung in der Öffentlichkeit („forum externum“) als Eingriff in die Religionsfreiheit erachtet; dieser stelle jedoch dann keine politische Verfolgung dar, wenn er der Durchsetzung des öffentlichen Friedens [...] diene [...]; insbesondere [...] seien Maßnahmen, die er zum Schutz dieser Staatsreligion [...] ergreife, [...] solange nicht als politische Verfolgung anzusehen, als sie den Angehörigen der ausgegrenzten Minderheit das religiöse Existenzminimum beließen. [...] Es bleibt demnach dabei, dass die Betätigung des forum externum ein asylrechtlich beachtlicher Verfolgungsgrund sein kann. [...] Dies ist nach dem oben Gesagten dann nicht der Fall, wenn die staatlichen Maßnahmen der Durchsetzung des öffentlichen Friedens dienen, solange sie keinen Eingriff in das forum internum darstellen. [...] Da für die Ahmadis andererseits das forum internum gewährleistet ist, gibt es keinen Anknüpfungspunkt für eine Schutzgewährung der Qualifikationsrichtlinie.“

---

<sup>38</sup> Rechtstechnisch ist die Richtlinie nicht „Inkraftgetreten“. Vielmehr waren die Bestimmungen nach Ablauf der Umsetzungsfrist am 10. Oktober 2006 (Art. 38 QRL) unter gewissen Voraussetzungen direkt anwendbar (vgl. oben *Vorbemerkung 1*) - aus diesem Grund gibt es seit diesem Zeitpunkt eine wachsende Anzahl von Entscheidungen, die sich mit der Richtlinie befassen.

<sup>39</sup> OVG Saarland aaO (Fn. 18).

<sup>40</sup> VGH BaWü aaO (Fn. 18).

<sup>41</sup> VG Berlin, Urteil vom 24. Mai 2007 - 38 X 12.07.

Der Entscheidung des VG Berlin könnte folgende Differenzierung zugrunde liegen:

- 1.) Bei Eingriff in das „forum internum“ ist immer eine Verfolgungshandlung gegeben;
- 2.) Bei Eingriff in das „forum externum“ liegt keine Verfolgungshandlung vor, wenn der Eingriff gerechtfertigt ist (hier liegt nach Einschätzung des Richters die Rechtfertigung des Eingriff in der Zielrichtung des staatlichen Handelns, das nach der Auffassung des pakistanischen Staates der Aufrechterhaltung des öffentlichen Friedens dient).

Dieser Ansatz entspricht nicht der Prüfsystematik der QRL. Zu prüfen ist vielmehr eine „schwerwiegende Verletzung eines grundlegenden Menschenrechts“. Ob der Eingriff gerechtfertigt (und insbesondere verhältnismäßig) ist, hängt von menschenrechtlichen Maßstäben ab, nicht davon, ob der Verfolgerstaat (hier: Pakistan) den Eingriff für erforderlich hält. Die QRL nimmt in dieser Hinsicht auf die menschenrechtliche Schutzgarantien Bezug, so dass nur die „universal anerkannten Grenzen [Art. 18 IPbpR, Art. 9 EMRK] der Religionsausübungsfreiheit auch zur Konkretisierung des Art. 10 Abs. 1 lit. b) QRL und seiner Grenzen sinngemäß heranzuziehen“ sind<sup>42</sup>.

Selbstverständlich stellt auch zukünftig eine besonders schwerwiegende Verletzung der Religionsfreiheit eine Verfolgungshandlung im Sinne von Art. 9 QRL dar. In sehr vielen Fällen wird jedoch die Verfolgungshandlung bereits aufgrund der Sanktionsdrohung in Form von Freiheitsentziehung, Körper- oder gar Todesstrafen vorliegen. Knüpfen die fraglichen Sanktionen an eine religiöse Betätigung an, sind die Kriterien der QRL erfüllt. Nach dem Aufbau der QRL ist deutlich, dass das Konzept der „religiösen Verfolgung“ oder „Verfolgung aufgrund Ausübung der Religionsfreiheit“ nicht auf die Verletzung der Religionsfreiheit abstellt, sondern es darauf ankommt, ob eine Verfolgungshandlung an das sehr weit gefasste Merkmal „Religion“ anknüpft. Entscheidend ist dabei die Schwere der Verfolgungshandlung („schwerwiegende Menschenrechtsverletzung“) und nicht die Schwere des Eingriffs in das durch den Verfolgungsgrund benannte Merkmal („Eingriff in die Religionsfreiheit“).

### **Zumutbarkeitserwägungen**

In diesem Zusammenhang schließt sich unmittelbar die Diskussion um die Zumutbarkeit des Verzichts auf bestimmte Formen der Religionsausübung an. So führt z.B. das BMI in den Anwendungshinweisen vom 13.10.2006<sup>43</sup> aus:

„Einschränkungen der religiösen Betätigung als solche stellen nur dann Eingriffe im Sinne von Artikel 9 dar, wenn die Religionsausübung gänzlich unterbunden wird oder wenn sie zu einer Beeinträchtigung des unabdingbaren Kernbereichs einer Religion führen, auf den zu verzichten dem Gläubigen nicht zugemutet werden kann.“

Durch dieses Begründungsmuster werden faktisch die Maßstäbe der Prüfung des „forum internum“ (quasi durch die Hintertür) wieder zur Grundlage der Prüfung:

„Der Grundsatz, dass nur die Religionsausübung im privaten Bereich („forum internum“) geschützt ist, gilt daher nicht mehr uneingeschränkt. Allerdings kann die öffentliche Religionsausübung nur dann zu den unabdingbaren Elementen einer Religion gerechnet werden, wenn sie zu dem für die Menschenwürde unverzichtbaren Teil des religiösen Selbstverständnisses zu zählen ist. Die hierbei zu beachtenden Kriterien sind vergleichbar mit denjenigen, die bislang für die Feststellung des religiösen Existenzminimums maßgeblich waren.“

---

<sup>42</sup> Vgl. VGH BaWü aaO (Fn. 18).

<sup>43</sup> Anwendungshinweise des BMI (Fn. 32), S. 9.

Wie oben dargelegt, berücksichtigt diese Auffassung nicht, dass das Verhalten des Schutzsuchenden im Rahmen der allgemeinen Schranken umfassend geschützt und lediglich die Handlungen des Verfolgers qualifiziert (also eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung) sein müssen. Die Rechtsprechung ist dazu bisher uneinheitlich, der VGH Baden-Württemberg nimmt an, dass Selbstbeschränkungen im Rahmen des geschützten Bereichs der Religionsfreiheit nicht zumutbar sind, soweit es sich um *grundlegende Betätigungen* handelt<sup>44</sup>:

„Daraus folgt, dass jedenfalls Beschneidungen bzw. Verbote öffentlicher Glaubensbetätigungen bzw. Praktiken, die nach dem Verständnis der jeweiligen Religion bzw. Weltanschauung, aber auch nach dem des einzelnen Flüchtlings von grundlegender Bedeutung sind, zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen können, sofern sie nicht in völkerrechtskonformer Ausübung der jeweiligen Schrankenregelungen erfolgen. Insbesondere kann hiernach den Betroffenen nicht angesonnen werden, diese zu unterlassen, um keine entsprechend vorgesehenen Sanktionen herauszufordern. Die Beschränkung auf lediglich grundlegende Betätigungen bzw. Äußerungen hat ihren Grund darin, dass, wie ausgeführt, nicht jede Beeinträchtigung des Menschenrechts die Qualität einer flüchtlingsschutzrelevanten Verfolgungshandlung erlangt, sondern nur eine solche schwerwiegender Art.“

Überzeugender ist es, wie das VG Neustadt an der Weinstraße, im Rahmen der Dogmatik der EMRK davon auszugehen, dass Selbstbeschränkungen im Rahmen des geschützten Bereichs der Religionsfreiheit nicht zumutbar sind<sup>45</sup>, solange die allgemeinen Schranken eine solche Einschränkung nicht erforderlich machen:

„[...] kann nunmehr ohnehin davon ausgegangen werden, dass ein Leugnen oder Verschweigen der Religionszugehörigkeit dem einzelnen nach der Religionsfreiheit, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Art. 9 Abs. 1 EMRK) verankert ist, nicht zumutbar ist. Folglich geht das Gericht davon aus, dass der Kläger bei einer Rückkehr in den Iran seinen christlichen Glauben nicht ausleben kann und insbesondere nicht an religiösen Riten wie öffentlichen Gottesdiensten teilnehmen kann, ohne dass ihm eine Festnahme oder eine Inhaftierung bevorstehen könnte.“

So argumentiert auch der BayVGH, der daraus einen Schutzanspruch für Personen herleitet, die faktisch (wegen der potentiell drohenden Verfolgung) auf das forum internum verwiesen wären<sup>46</sup>:

„Innerhalb dieser Grenzen ist nicht nur derjenige geschützt, der seine religiösen Überzeugungen ohne Rücksicht auf Verfolgungsmaßnahmen nach außen vertritt, sondern auch derjenige, der unter dem Zwang der äußeren Umstände aus Furcht vor Verfolgung seine religiösen Bedürfnisse nur abseits der Öffentlichkeit oder gar heimlich auslebt. Maßstab können auch nicht die im Iran traditionell beheimateten christlichen Konfessionen sein, die um ihrer Existenz willen auf Missionsarbeit verzichten.“

Die rechtlich überzeugende Lösung liegt darin, diese Punkte bei der Prüfung der Begründetheit der Furcht zu berücksichtigen. Nur wenn das fragliche (mit einer Sanktion bedrohte) Verhalten zur individuellen Glaubensausübung gehört, besteht eine begründete Furcht vor Verfolgung.<sup>47</sup> Dabei genügt es, wenn die religiösen Merkmale der betroffenen Person vom potentiellen Verfolger

---

<sup>44</sup> VGH BaWü aaO (Fn. 18).

<sup>45</sup> VG Neustadt a. d. Weinstr., Urteil vom 14. Mai 2007 - 3 K 1911/06.NW.

<sup>46</sup> BayVGH aaO (Fn. 18).

<sup>47</sup> Vgl. dazu auch UNHCR-Richtlinie „Religion“, Rn. 13.

zugeschrieben werden.<sup>48</sup> Damit wäre auch das vieldiskutierte Problem des „asyltaktischen Glaubenswechsels“ entschärft, da auch diese Frage bei der Prüfung der begründeten Furcht zu beantworten ist, und damit nicht zu einer Beschränkung des Begriffs der Religion führen kann. Eine begründete Furcht vor Verfolgung liegt in der Regel nur vor, wenn der Glaubenswechsel zu Handlungen der betroffenen Person im Herkunftsland führen würde, die einer Sanktionsdrohung unterliegen, es sei denn, bereits die Tatsache des Glaubenswechsels an sich führt zu einer Verfolgungsgefahr. Dabei ist ein individueller Maßstab anzulegen. Ausschließlich an diesem Prüfungspunkt ist die Frage relevant, wer die Genuinität des Glaubenswechsel zu prüfen hat und ob es zulässig ist, die entsprechende kirchliche Bescheinigung über den Glaubensübertritt anzuzweifeln. Diese Frage scheint grundrechtlich mit einem klaren „Nein“ zu beantworten zu sein.<sup>49</sup> Dies bedeutet allerdings nicht, dass es den Personen, die über Asylanträge entscheiden, verwehrt ist, nachzufragen und zu beurteilen, auf welche Weise die antragstellende Person den Glauben bei Rückkehr leben wird, wenn es darauf für die Prognose einer möglicherweise drohenden Verfolgung ankommt. Die Rechtsprechung zum „asyltaktischen“ Glaubenswechsel verlagert das Problem unzulässigerweise teilweise auf die Frage der Definition des Schutzbereichs der Religionsfreiheit, dieser ist aber gerade umfassend gewährleistet.<sup>50</sup>

### C. Nachfluchtgründe (Art. 5 QRL)

Mit der Regelung des Art. 5 QRL wird anerkannt, dass „die begründete Furcht vor Verfolgung oder die tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden“, auf „Ereignissen“ (Art. 5 Abs. 1 QRL) oder auf „Aktivitäten des Antragstellers seit Verlassen des Herkunftsstaates“ (Art. 5 Abs. 2 QRL) beruhen kann, „die eingetreten sind, nachdem der Antragsteller das Herkunftsland verlassen hat“. Dies entspricht den Vorgaben der GFK, die keinen Anhaltspunkt für die Annahme bietet, dass eine begründete Furcht vor Verfolgung auf Tatsachen beruhen muss, die bereits vor dem Verlassen des Herkunftsstaates gegeben waren.<sup>51</sup> Eine in der Rechtsprechung und Entscheidungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) häufig auftretende Frage ist, ob Konvertiten von der Flüchtlingseigenschaft auf Grund der Tatsache, dass die Konversion als selbstgeschaffener Nachfluchtgrund angesehen wird, ausgeschlossen werden können, wenn die Konversion nicht „nachweislich Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung“ (Art. 5 Abs. 2 QRL) ist. UNHCR hat hierzu generell ausgeführt<sup>52</sup>:

„Auch wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Antragsteller bereits im Herkunftsland die Überzeugung oder Ausrichtung vertreten hat, hat der Asylsuchende innerhalb der durch

---

<sup>48</sup> Vgl. Art. 10 Abs. 2 QRL: „Bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, ist es unerheblich, ob der Antragsteller tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.“

<sup>49</sup> Vgl. *Wellert* (Fn. 10).

<sup>50</sup> VGH Hessen, Beschluss vom 26. Juni 2007 - 8 UZ 452/06.A: „Bei einem Glaubenswechsel allein aus „asyltaktischen“ Erwägungen wird durch die Verleugnung der neuen Religionszugehörigkeit „der elementare Bereich“ [...] gerade nicht entzogen, weil der Glaubenswechsel nicht auf einer ernsthaften, die sittliche Persönlichkeit prägenden inneren Überzeugung beruht. Abgesehen von der Zumutbarkeit der Verleugnung eines nur „asyltaktischen“ Glaubenswechsels kann das Gericht bei einem solchen auch nicht zu der Überzeugung gelangen, der Flüchtling würde bei einer Rückkehr in sein islamisches Heimatland von seiner nur behaupteten christlichen Glaubensüberzeugung nicht ablassen können. [...] Wie eben ausgeführt, ist das Verwaltungsgericht von einem nur asyltaktischen, also nicht „echten“ Glaubenswechsel des Klägers und der Klägerinnen ausgegangen und deshalb hinsichtlich ihrer christlichen Religionsausübung von einer fehlenden Schutzwürdigkeit ausgegangen.“

<sup>51</sup> Vgl. auch UNHCR-Handbuch, Rn. 94ff. (sog. Sur place-Flüchtlinge).

<sup>52</sup> Vgl. *UNHCR*, Kommentar des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) zur Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (OJ L 304/12 vom 30.9.2004), Mai 2005 (Deutsche Fassung: UNHCR-Vertretung Deutschland, Mai 2005), S.15. Vgl. dazu auch UNHCR-Richtlinie „Religion“, Rn. 34ff.

Artikel 2 der Genfer Flüchtlingskonvention und anderer Menschenrechtsabkommen festgelegten Grenzen ein Recht auf Meinungs-, Religions- und Versammlungsfreiheit. Diese Freiheiten beinhalten das Recht auf den Wechsel der Religion oder Überzeugungen, der nach der Ausreise stattfinden kann, z.B. aufgrund [...] eines gewachsenen Bewusstseins für die Auswirkungen bestimmter Politiken.”

Art. 5 Abs. 3 QRL ermöglicht es den Mitgliedstaaten, bei Folgeanträgen Personen „in der Regel“ nicht als Flüchtlinge anzuerkennen, „wenn die Verfolgungsgefahr auf Umständen beruht, die der Antragsteller nach Verlassen des Herkunftslandes selbst geschaffen“ hat. Insoweit entspricht die Regelung dem § 28 Abs. 2 AsylVfG. Diese Ermächtigung wird allerdings in der QRL durch die Formulierung eingeschränkt, dass dieser Ausschluss von der Flüchtlingseigenschaft „unbeschadet der Genfer Flüchtlingskonvention“ erfolgen müsse. Die GFK stellt für die Flüchtlingseigenschaft nur auf die begründete Furcht vor Verfolgung ab und differenziert nicht nach dem Zeitpunkt oder dem Hintergrund der Entstehung der Verfolgungsgefahr.<sup>53</sup> Ein Ausschluss von der Flüchtlingseigenschaft lässt sich in den fraglichen Fällen nach der Auslegung der GFK anhand Wortlaut und Systematik nicht begründen. Konsequenterweise gingen die Richtliniengeber bei der Formulierung anderer Bestimmungen der QRL offenbar davon aus, dass selbst bei gefahrloser Verfolgungsprovokation die Flüchtlingseigenschaft vorliegt. Beispielsweise ist gem. Art. 20 Abs. 6 QRL lediglich die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten vorgesehen, bei einer asyltaktischen Verfolgungsprovokation das Schutzniveau *nach Europarecht* bis auf das Schutzniveau nach der GFK<sup>54</sup> herabzusetzen:

„Die Mitgliedstaaten können die einem Flüchtling aufgrund dieses Kapitels zugestandenen Rechte innerhalb der durch die Genfer Flüchtlingskonvention vorgegebenen Grenzen einschränken, wenn ihm die Flüchtlingseigenschaft aufgrund von Aktivitäten zuerkannt wurde, die einzig oder hauptsächlich deshalb aufgenommen wurden, um die für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.”

Da die Flüchtlingsanerkennung lediglich deklaratorischer Natur ist (so ausdrücklich Erwägungsgrund 14), kann bei Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft die Anerkennung derselben nicht durch eine Verfahrenserwägung verhindert werden. Zudem wird in Art. 4 Abs. 3 d) QRL festgelegt, dass die absichtliche Herbeiführung von Nachfluchtgefahren bei der Beurteilung der Frage, ob wirklich eine Gefahr vorliegt, zu berücksichtigen ist. An dieser Stelle gehen die Richtliniengeber also auch davon aus, dass eine Gefahr in der Tat vorliegen kann, und nicht schon die verfahrensrechtliche Situation zur Verneinung der Flüchtlingseigenschaft ausreicht.

Im deutschen Asylverfahren hat dieses Spannungsfeld zu unterschiedlichen Ansätzen in der Entscheidungspraxis und in der Rechtsprechung geführt. Die überwiegende Meinung insbesondere in der Rechtsprechung geht davon aus, dass die deutsche Rechtslage der QRL ohne Einschränkungen entspricht. Die Tatsache, dass durch § 28 Abs. 2 AsylVfG antragstellende Personen auf subsidiären Schutz verwiesen werden, steht nach dieser Ansicht im Einklang mit QRL.<sup>55</sup> Vereinzelt wird vertreten, dass eine GFK-konforme Auslegung der Bestimmung erforderlich sei. § 28 Abs. 2 AsylVfG stehe im Widerspruch zu § 60 I AufenthG, der explizit auf die GFK und damit auch auf Art. 33 GFK verweise. Art. 33 GFK beinhalte aber gerade keine Einschränkung für Nachfluchtgründe. Wenn

---

<sup>53</sup> Ebda.

<sup>54</sup> Der Schutzstatus der QRL geht zum Teil über GFK-Schutz hinaus.

<sup>55</sup> So z.B. statt vieler: Sächsisches OVG, Urteil vom 27. März 2007 - A 2 B 817/05: „Schließlich steht § 28 Abs. 2 AsylVfG auch im Einklang mit der [...] Qualifikationsrichtlinie [...]. Mit dieser Vorschrift hat der Bundesgesetzgeber von der dort in Art. 5 Abs. 3 eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Ausländer im Folgeverfahren auf den subsidiären Schutz zu verweisen, soweit Nachfluchtgründe vorgetragen werden.“ So auch das BVerwG (Urteil vom 18. Dezember 2008, Az. 10 C 27.07), das in der Konsequenz sogar noch weitergehend ist, da das BVerwG auch die „Substanziierungs- sowie die objektive Beweislast“ zur Widerlegung der gesetzlichen Missbrauchsvermutung auf die Asylsuchenden verlagert.

Voraussetzungen nach GFK vorlägen, sei eine Anwendung des Regelatbestandes des § 28 Abs. 2 AsylVfG ausgeschlossen.<sup>56</sup>

Nach einer dritten Meinung besteht eine Ausnahme vom Regelatbestand, wenn kein rechtsmissbräuchliches Handeln vorliegt. Durch die Einfügung des Art. 5 Abs. 2 QRL abbildenden § 28 Abs. 1a AsylVfG durch das Richtlinienumsetzungsgesetz hat diese Meinung weiteren argumentativen Rückhalt bekommen. Schon vorher stellte das Bundesinnenministerium im Evaluierungsbericht zum Zuwanderungsgesetz vom Juli 2006 klar, dass mit der Vorschrift die „missbräuchliche Inanspruchnahme des Flüchtlingsstatus verhindert werden“ solle.<sup>57</sup> Diesem Argumentationsmuster folgend muss die Frage gestellt werden, wann ein von einer anerkannten Religionsgemeinschaft mit einer offiziellen Bescheinigung "zertifizierter" Glaubenswechsel missbräuchlich sein kann. Eine solche Wertung ist ohne einen Eingriff in das grundgesetzlich garantierte Selbstbestimmungsrecht von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften schlechterdings unmöglich. Konsequenterweise kann dann ein "zertifizierter" Glaubenswechsel nicht als missbräuchlich angesehen werden und somit (bei ansonsten drohender Verfolgungsgefahr) nicht zum Ausschluss von der Flüchtlingseigenschaft führen. Eine solche Lösung würde dazu beitragen, eine völkerrechtskonforme Anwendung von § 28 Abs. 2 AsylVfG zu gewährleisten. In der Entscheidungspraxis des BAMF spiegeln sich ähnliche Überlegungen, da ein Ausschluss dann nicht in Betracht kommt, wenn der Glaubenswechsel auf einer ernsthaften Gewissensentscheidung beruht und nicht allein aus "asyltaktischen Gründen" erfolgt ist.<sup>58</sup>

In diesem Sinne hat auch das OVG Rheinland-Pfalz in einem Verfahren im Hinblick auf die durch die Einfügung von § 28 Abs. 1a AsylVfG veränderte Rechtslage in einer Entscheidung vom 29. August 2007 darauf verwiesen, dass „eine ausnahmsweise Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 28 Abs. 2 AsylVfG – neben den Fällen des § 28 Abs. 1a AsylVfG - ausnahmsweise auch dann zulässig [ist], wenn die geltend gemachten Nachfluchtaktivitäten zwar nicht § 28 Abs. 1a AsylVfG entsprechen, jedoch ein bloß asyltaktisches und damit missbräuchliches Verhalten des Folgeantragstellers aufgrund der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls auszuschließen ist.“<sup>59</sup> Die Frage, ob dies dann nicht tatsächlich zu einer Umkehrung des Regel-Ausnahme-

---

<sup>56</sup> Vgl. besonders klar: VG Stuttgart, Urteil vom 18. April 2005 - A 11 K 12040/03.A. Siehe auch mit dem faktisch gleichen Ergebnis auf Grund einer auf den Wortlaut abhebenden einschränkenden Auslegung, VG Lüneburg, Urteil vom 29. November 2006 - 1 A 164/04.

<sup>57</sup> *Bundesministerium des Inneren*, Bericht des BMI zur Evaluierung des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz), Juli 2006, S. 52: „Die grundsätzliche Kritik an der Vorschrift kann nicht nachvollzogen werden, da die Ausgestaltung als Regelablehnung ausreichend Spielraum lässt für die Berücksichtigung besonderer Fallkonstellationen. Die Regelung verstößt auch nicht gegen die Genfer Konvention. Mit der Regelung soll gerade die **missbräuchliche Inanspruchnahme** des Flüchtlingsstatus verhindert werden. Sie hat keine Auswirkungen auf die Gewährung subsidiären Schutzes, d. h. Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Eine § 28 Abs. 2 AsylVfG entsprechende Regelung ist auch in der Qualifikationsrichtlinie enthalten.“ (Hervorhebung des Verf.)

<sup>58</sup> Vgl. *Neumann*, Überprüfung von Konversion in behördlichen Asylverfahren, in: epd-Dokumentation 47/2008 (Fn. 1), S. 15ff..

<sup>59</sup> Vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 29. August 2007 - 1 A 10074/06.OVG: „Nach der daraus ablesbaren Zielsetzung wendete sich der seinerzeit neu geschaffene § 28 Abs. 2 AsylVfG also gegen diejenigen – im Erstverfahren erfolglosen – Asylbewerber, die aus taktischen Erwägungen erst nach dem rechtskräftigen Abschluss des Erstverfahrens Aktivitäten entfalteten, um hierauf gestützt ein Asylfolgeverfahren betreiben und damit einen dauerhaften Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland erreichen zu können. Der Gesetzgeber wollte so einen allgemein gesehenen und beklagten Missbrauch abstellen. Mit dieser Zielsetzung befand sich der Gesetzgeber im Übrigen im Einklang mit den durch die Qualifikationsrichtlinie eröffneten Differenzierungsmöglichkeiten, wie sie sich aus dem bereits erwähnten Art. 20 Abs. 7 [sic!] der [QRL] ergeben, der den Mitgliedsstaaten ausdrücklich eine Einschränkung des Schutzstatus in den Fällen ermöglicht, in denen die von dem Asylbewerber entfaltenen Aktivitäten einzig und hauptsächlich deshalb aufgenommen werden, um die für die Zuerkennung des Schutzstatus erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Angesichts dessen und mit Blick auf die in der nunmehr geltenden Fassung des § 28 Abs. 2 AsylVfG nicht mehr enthaltene Bezugnahme auf Abs. 1 der Vorschrift hat der Gesetzgeber ersichtlich die nach § 28 Abs. 2 AsylVfG denkbaren Ausnahmen, in denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werden darf, nicht auf die Fälle beschränken wollen, in denen die Voraussetzungen des Abs. 1a der Vorschrift vorliegen, sondern, wie auch durch die [QRL] ermöglicht, den von ihm gesehenen Missbrauch unterbinden wollen. Daher ist eine ausnahmsweise Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 28 Abs. 2 AsylVfG – neben den Fällen des § 28 Abs. 1a AsylVfG - ausnahmsweise auch dann zulässig, wenn die geltend gemachten Nachfluchtaktivitäten zwar nicht § 28 Abs. 1a AsylVfG entsprechen, jedoch ein bloß

Verhältnisses führt, ließe sich nur anhand einer eingehenden Analyse der entsprechenden Folgeantragsverfahren feststellen, bei denen der Grund für den Folgeantrag sog. selbstgeschaffene Nachfluchtgründe sind.

In der englischsprachigen Rechtsprechung wird ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal des „guten Glaubens“ (d.h. keine missbräuchliche Inanspruchnahme des Flüchtlingsschutzes durch gefahrlose Verfolgungsprovokation) überwiegend abgelehnt.<sup>60</sup> Eine GFK-konforme und damit europarechtskonforme Anwendung von Art. 5 Abs. 3 QRL ebenso wie von § 28 Abs. 2 AsylVfG würde daher einen Ausschluss von der Flüchtlingsanerkennung nur in den Fällen erlauben, in denen keine Verfolgungsgefahr besteht. Die Feststellung der Verfolgungsgefahr bedarf gerade in Fällen der subjektiven Nachfluchtgründe durch Handlungen im Aufnahmeland einer eingehenden Prüfung. In solchen Fällen, in denen oft schwierige Glaubwürdigkeitsfragen auftreten,<sup>61</sup> ist ein Rückgriff auf pauschale prozessuale Ausschlussgründe<sup>62</sup> keine rechtlich überzeugende Lösung.

Der praktisch besonders relevante Fall der religiösen Konversion wirft neben der Frage der Glaubwürdigkeit der neuen Überzeugung auch die Frage der entsprechenden Prüfungskompetenz auf. Wie oben schon ausgeführt, ist eine Furcht vor Verfolgung nur dann begründet, wenn der Sachverhalt einer neuen Überzeugung politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art auch glaubwürdig ist. Im Falle der Konversion ist dieser Teil der Prüfung aus verfassungsrechtlichen Gründen der Prüfungskompetenz der Exekutive entzogen, da die Prüfung der Konversion und die Ausstellung der entsprechenden Bescheinigungen aufgrund des verfassungsrechtlich garantierten Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften ausschließlich in der Kompetenz der Kirchen liegt. Hingegen kann und muss die Prüfung der auf dieser Grundlage von der betroffenen Person individuell als verpflichtend empfundenen zukünftigen Handlungen oder Unterlassungen im Herkunftsstaat und die Frage, ob diese zu Verfolgungshandlungen führen würden, von der über den Asylantrag entscheidenden Instanz eingehend auf der Grundlage aller verfügbaren Informationen (insbesondere unter Beachtung von Sachvortrag und Herkunftslandinformationen) geprüft werden. Dabei ist es unerlässlich, auch Nachfragen zur konkreten Glaubensausübung zu stellen, wenn es nach den vorliegenden Herkunftslandinformationen auf diesen Aspekt ankommt.<sup>63</sup> Dagegen sind andere

---

asyltaktisches und damit missbräuchliches Verhalten des Folgeantragstellers aufgrund der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls auszuschließen ist, wie dies auch bislang schon in der Kommentarliteratur vertreten worden ist [...].“

<sup>60</sup> Vgl. die britische Rechtsprechung in *Danian v Secretary of State for the Home Department*, U.K. Supreme Court of Judicature Court of Appeal (Civil Division), Urteil vom 28. Oktober 1999 (IATRF 99/0015/4), LJ Buxton:

“(i) The basic principle of articles 1 and 33 of the Convention is the protection of persons who have well-founded fears of persecution for a Convention reason.

(ii) Since the Convention is concerned with protection against what may be extreme forms of danger, injury or even loss of life, that protection should be withheld only in specific and extreme cases.

(iii) The Convention itself having provided specific exceptions, their number should not be added to unless there is a clear international consensus to that effect, or the exception is required by international practice. **Neither of these criteria are fulfilled in the case of "bad faith": or, at least, not fulfilled to the extent that a national court can assume that the "international meaning" of the Convention includes a bad faith exception.** (Hervorhebung des Verf.) Zum selben Ergebnis kommen: Kanada, Federal Court, *Ghasemian, Marjan v. M.C.I. (F.C., no. IMM-5462-02)*, Gauthier, 30. Oktober 2003; 2003 FC 1266; Australien, Federal Court of Australia, *Minister for Immigration & Multicultural Affairs v Mohammed* (2000) FCA 576 (5. Mai 2000). Für eine solches Gutglaubenskriterium: Neuseeland, *Re HB, Refugee Appeals Authority New Zealand*, Urteil vom 21. September 1994 (Refugee Appeal No. 2254/94).

<sup>61</sup> Solche Glaubwürdigkeitsfragen stellen sich insbesondere, wenn die Gefährdung sich auf eine neu vorgetragene Überzeugung und ein darauf gestütztes zukünftiges Verhalten des Schutzsuchenden im Herkunftsstaat bezieht. Diese Situation wird in Artikel 4 Abs. 3 d) QRL erwähnt.

<sup>62</sup> Ein weiteres Problem in diesem Zusammenhang ist die Drei-Monats-Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG, die bei Folgeanträgen gem § 71 Abs. 3 AsylVfG zu beachten ist. Hier stellt sich insbesondere das Problem, dass bei Personen, die aus innerer Überzeugung und ohne „missbräuchlichen“ Blick auf eine mögliche Folgeantragsstellung konvertieren, eine erhebliche höhere Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie diese Frist versäumen. Das Fristversäumnis kann in dieser Hinsicht fast schon als Indiz für die tiefe Verwurzelung und innere Überzeugung angesehen werden. Fraglich ist auch der Zeitpunkt des Fristbeginns, ist dies der Zeitpunkt des Hinwendung zum Glauben, der Taufe oder erst ein späterer Zeitpunkt zu dem der Glaube sich nochmals in besonderer Weise manifestiert?

<sup>63</sup> Vgl. zu Verfahrensfragen insbesondere zur Glaubwürdigkeitsprüfung auch: UNHCR-Richtlinie „Religion“, Rn. 27ff.

Fallkonstellationen nicht im Wege einer besonders gründlichen persönlichen Anhörung zu lösen: Wenn der Herkunftsstaat den nunmehr im Folgeverfahren Schutzsuchenden aufgrund dessen neuer Aktivitäten bereits als zu Verfolgenden ins Visier genommen hat, bestünde die Verfolgungsgefahr sogar dann, wenn die betreffende Konversion nur zum Zwecke der Schutzerlangung vollzogen worden wäre. Auf die Frage der konkreten Lebensumstände und der individuellen Glaubensausübung kommt es dann nicht mehr an.<sup>64</sup>

#### **D. Zusammenfassung**

Die Frage, ob eine Konversion bei einer Folgeantragstellung zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führt, ist von vielen Faktoren abhängig. Liegt eine Tauf- oder Übertrittsbescheinigung einer anerkannten Religionsgemeinschaft vor, ist es den weltlichen Instanzen in Deutschland aufgrund des Verfassungsrechts verwehrt zu beurteilen, ob ein „echter“ Glaubenswechsel vorliegt. Dieser ist durch die entsprechende Bescheinigung dokumentiert und darf rechtlich nicht in Zweifel gezogen werden. Allerdings ist es das Recht und die Pflicht der über den Asylantrag entscheidenden Instanz sich ein Bild von der individuellen Glaubensüberzeugung der Antragsteller/in zu machen, falls es für die Prognose der Rückkehrgefährdung auf die Frage ankommt, wie hypothetisch für den Fall der Rückkehr der Glaube gelebt würde. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht nur standfeste Gläubige, die von ihrem Glauben „nicht ablassen können“, sondern auch Personen, die bei einer Rückkehr aus Furcht vor Verfolgung („ich bin doch nicht verrückt“) auf das Leben des neuen Glaubens verzichten würden, einen Anspruch auf Flüchtlingsschutz haben. Bei der Prüfung der Frage, ob eine Person dem Risiko religiöser Verfolgung ausgesetzt ist, ist zwischen den religiösen Handlungen der potentiell verfolgten Person, die umfassend geschützt sind, und der möglichen Verfolgungshandlung, die den Schweregrad des Art. 9 QRL (schwerwiegende Menschenrechtsverletzung) erreichen muss, zu unterscheiden. Eine Vermischung der entsprechenden Prüfungspunkte führt möglicherweise zu einer unzulässigen Einschränkung des Schutzbereiches des Art. 10 Abs. 1 b) QRL. Ebenso unzulässig ist es, von Antragsteller/innen zu erwarten, dass sie auf einen Teil ihrer individuell als zum Glauben gehörend empfundenen religiösen Betätigungen verzichten, um einer eventuellen Verfolgung zu entgehen. Da die religiösen Betätigungen umfassend geschützt sind, ist ein Ausweichen auf einen Kernbereich nicht zumutbar und eine definitorische Einschränkung des Schutzbereiches der Religion nicht begründbar. Liegt ein „zertifizierter“ Glaubensübertritt vor, der zu einem Verfolgungsrisiko führt, ist aus völker- und europarechtlicher Sicht kein Raum für den Ausschluss von der Flüchtlingseigenschaft in Anwendung von § 28 Abs. 2 AsylVfG.

---

<sup>64</sup> Hier liegt insbesondere im Hinblick auf das Herkunftsland Iran der entscheidende Knackpunkt. Während die meisten Antragsteller/innen sich darauf berufen, dass bereits die Konversion selbst ohne weiteres zu einem Verfolgungsrisiko führt, legen die vom Bundesamt und von einigen Gerichten den Entscheidungen zu Grunde gelegten Informationen nahe, dass erst ein gelebter christlicher Glaube (oder sogar nur herausgehobene Missionierungstätigkeit) zu einer entsprechenden Verfolgungswahrscheinlichkeit führt.